

Anlage

zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 50 "Westring", Hörstel-Riesenbeck

Nr.	Träger öffentlicher Belange oder Bürger	Bedenken und Anregungen	Beschlußvorschlag
1	Hermann Broeske, Bevergerner Str. 71 48477 Hörstel-Riesenbeck	Es wird angeregt, die ca. 30 m östlich der Besitzung Broeske geplante Stichstraße an die Ostgrenze des Grundstückes Broeske zu verlegen. Hierdurch würde die Verkehrs- und entsorgungsmäßige Anbindung des Grundstückes an das Neubaugebiet erleichtert.	Eine Verlegung der geplanten Stichstraße ist nicht möglich, da sie dann ihre Erschließungsfunktion für hier liegende Grundstücke nicht mehr erfüllen könnte. Würde der Anregung entsprochen, müßte eine zusätzl. Stichstraße angelegt werden. Dieses ist jedoch nicht erforderlich, da entlang der Westgrenze des Grundstückes Broeske ebenfalls eine Stichstraße geplant ist. Hierdurch wird dem Grundstück, insbesondere auch dem bebauten nördlichen Grundstücksteil, der zur Zeit nur über die Bevergerner Straße zu erreichen ist, eine komplette zusätzliche Erschließung vermittelt.
2	Kreis Steinfurt	a) Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, zur ökologischen Funktionserfüllung der im Plan vorgesehenen Obstwiese Obstbäume alter Sorten im Verband von 10 x 10 m anzupflanzen. Der bisherige Acker sollte mit einer "LÖLF-Saatmischung" (Grünland) eingesät und 1 x jährlich gemäht werden. Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht wird angeregt, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, daß bei Eingrünung des Kinderspielplatzes darauf zu achten ist, keine Giftpflanzen zu verwenden. b) Hinsichtlich der Versickerung von nichtschädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wird gebeten, eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	a) Die betroffenen Flächen stehen im Eigentum der Stadt Hörstel und werden auch von ihr gestaltet. Die Hinweise werden bei der Realisierung der Planung beachtet. b) Im Rahmen der Kanalisationsplanung wird geprüft, inwieweit der Boden geeignet ist, das Regenwasser versickern zu lassen. Der Bebauungsplanentwurf enthält bereits die Festsetzung, Grundstückszufahrten, Stellplätze etc. so zu gestalten, daß das anfallende Niederschlagswasser versickern kann. ...

Nr.	Träger öffentlicher Belange oder Bürger	Bedenken und Anregungen	Beschlußvorschlag
			Darüber hinaus enthält er die Empfehlung, auch das unbelastete Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen auf den Grundstücken zu versickern bzw. für Bewässerungszwecke zu verwenden. Auf eine zwingende Festsetzung wird verzichtet, weil nicht bekannt ist, ob sich der Boden in allen Fällen für eine Versickerung eignet, aber auch, weil aufgrund des gestiegenen Umweltbewußtseins zu erwarten ist, daß ein Großteil der Bauwilligen die Möglichkeiten zur Nutzung als Brauchwasser oder zur Versickerung freiwillig nutzen wird.
3	Landesstraßenbauamt Münster	Es wird angeregt, im Hinblick auf das ausgewiesene Mischgebiet im Bebauungsplan festzusetzen, daß Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Stecke der L 591 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.	Der Anregung wird nicht entsprochen, weil die Festsetzung sich erübrigt. Werbeanlagen, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden, sind bereits aufgrund von § 13 Abs. 2 Landesbauordnung unzulässig.
4	Westfälisches Amt für Denkmalpflege Münster	Im Wirkungsbereich der Planung liegt die denkmalwerte Hofanlage Westring 45. Um dieser Anlage ihr landschaftlich geprägtes Umfeld zu belassen, wird empfohlen, den südlich des Wohngebietes angelegten Grüngürtel konsequent bis zum Westring forzusetzen. Außerdem wird angeregt, die vorgenannte Hofstelle sowie das Wegekreuz an der Bevergerner Straße gegenüber der Einmündung Westring im Bebauungsplan als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu kennzeichnen.	Das Erscheinungsbild der Hofanlage "Westring 45" wird durch den Bebauungsplan nicht nennenswert beeinträchtigt, weil zum einen eine Abgrenzung zum Baugebiet hin durch die vorgesehene Grünzone einschließlich Spielplatz bis in Höhe der Hofzufahrt erfolgt, zum anderen die bestehende Straße als natürliche Trennlinie beibehalten wird. Darüber hinaus befindet sich am nördlichen und östlichen Rand der Hofstelle ein umfangreicher Gehölzbestand, welcher ebenfalls die Hofanlage nach außen hin abschirmt. Eine Verlängerung des geplanten Grüngürtes, die zwangsläufig mit einem Verlust von Bauplatzflächen verbunden wäre, erfolgt daher nicht. Eine Kennzeichnung der beiden genannten Objekte als Denkmäler ist ebenfalls nicht möglich, da eine Eintragung der Hofstelle in die Denkmalliste noch nicht erfolgt ist. Außerdem befindet sich diese ebenso wie das Wegekreuz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Nr.	Träger öffentlicher Belange oder Bürger	Bedenken und Anregungen	Beschlußvorschlag
5	RWE Energie AG Osnabrück	Das im Plangebiet vorhandene 10-kV-Erdkabel ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.	Der Anregung wird entsprochen.
6	Amt für Agrarordnung Coesfeld	Die westliche Abgrenzung des Baugebietes gibt Anlaß zu Bedenken, weil sowohl bzgl. der Zuweisung als auch der Bewirtschaftung der westlich an das Baugebiet grenzenden landwirtschaftlichen Flächen Probleme gesehen werden. Eine Erörterung dieser Bedenken wird für zweckmäßig gehalten.	In dem am 04.05.1994 stattgefundenen Erörterungsgespräch konnten die Bedenken ausgeräumt werden, so daß sich eine Beschlußfassung erübrigt.
7	Bergamt Hamm	Die im Plan dargestellte Fläche liegt über einem ver- liehenen Bergwerksfeld, ohne daß bisher ein Abbau um- gegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 5 BauGB wird eine Kennzeichnung anheimgestellt.	Da der Bebauungsplanentwurf bereits einen entsprechenden Hinweis enthält, ist die Anregung gegenstandslos.
8	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Eine Lösung des Nutzungskonfliktes Wohnbebauung / Landwirtschaftliche Betriebsstätten ist möglich, wenn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Verträglichkeit unter Anwendung der VDI-Richtlinie 3471 nachgewiesen wird. Unter dieser Voraussetzung werden landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt.	Auf eine Ermittlung der Immissionen aus der Landwirt- schaft nach der VDI-Richtlinie 3471 wird verzichtet, weil der betroffene Landwirt sich in dem not. Vertrag über den Verkauf der Flächen verpflichtet hat, die Tier- haltung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt aufzugeben. Zur Klarstellung wird nachfolgender Hinweis in den Be- bauungsplan aufgenommen: Bis zur endgültigen Aufgabe der Viehhaltung auf der Hofstelle "Westring 45" kann es je nach Windrichtung innerhalb des Plangebietes zu Geruchswahrnehmungen kommen. Diese sind wegen der Lage des Baugebietes in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich als ortsüb- lich und zumutbar anzusehen, zumal der Zeitpunkt der Aufgabe der Tierhaltung verbindlich festgelegt worden ist.